

SATZUNG

des

Brandenburgischen Schützenbundes e. V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Brandenburgischer Schützenbund e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder). Der Brandenburgische Schützenbund e.V. wird im Weiteren BSB genannt. Der BSB ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. und ein Fachverband des Landessportbundes Brandenburg e.V.

§ 2 Zweck

Der BSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports durch den Zusammenschluss aller im Land Brandenburg ansässigen Schützenvereinigungen auf freiwilliger Grundlage mit dem Ziel der Förderung des Schießsports / Bogensports und der schießsportlichen Bildung sowie der Förderung und Entwicklung des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der BSB verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:

- die Organisation und Durchführung von Meisterschaften, Pokalwettkämpfen, Traditionswettkämpfen, Ligawettkämpfen nach einheitlichen Regeln im Leistungs-, Breiten- und Behindertensport,
- den Übungs- und Wettkampfbetrieb für Landeskader,
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter, Schießsportleiter, Übungsleiter und Trainer;
- die Durchführung regelmäßiger Schützentage und Organisation des Landeskönigsschießens,
- die Erforschung und Wiedereinführung fortschrittlicher deutscher und brandenburgischer Schützentraditionen,
- die Organisation von Jugendwettkämpfen für Jugendliche bis 26 Jahre, sowie deren Einbeziehung in den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb. Im Vordergrund steht die Förderung des Nachwuchses und der Jugendarbeit durch Anleitung und Betreuung Jugendlicher im Hinblick auch auf andere Vereinszwecke.
- die Vertretung der Interessen der unmittelbaren und besonderen Mitglieder im DSB und in weiteren Organisationen. Die juristische Selbständigkeit der angeschlossenen Mitgliedsvereine und der Schützenkreise wird dabei gewahrt.
- die Unterstützung des Seniorensports mittels gesundheitsfördernder Disziplinen,
- die Erfüllung der Festlegungen des Waffengesetzes.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der BSB ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er distanziert sich von Rassismus und Extremismus.
2. Der BSB tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils aktuellen Fassung (NADA-Code) sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des BSB.
3. Der BSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und weitere ehrenamtlich tätige Verbandsfunktionäre können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.
5. Alle Mitglieder der Organe des BSB sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der BSB ist zuständig für

- die Überwachung der einheitlichen Regeln für das Sportschießen und den Bogensport,
- die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung,
- die Veranstaltung von Landesmeisterschaften sowie die Meldung und Nominierung von Schützen zu nationalen schieß- und bogensportlichen Veranstaltungen,
- die Einrichtung und Organisation der Landesligen für den Bereich des Sportschießens und des Bogensportes,
- Grundsatzfragen der Schützentradition im BSB,
- Grundsatzfragen der Schützenjugend im BSB,
- Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit im BSB,
- die Unterstützung und Beratung von Landesbehörden und landesweit tätigen Organisationen,
- die Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Brandenburg e.V.,
- die Behandlung der mit dem Sportschießen und dem Bogensport zusammenhängenden Grundsatzfragen des Umweltschutzes,
- die mit der öffentlichen Präsentation des Sportschießens und des Bogensportes zusammenhängenden Grundsatzfragen der Werbung, des Sponsoring und der Vermarktung sowie der Medienrechte im Land Brandenburg.

Soweit der BSB für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber die Beachtung der Ordnungen und Regelungen.

2. Der BSB regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe gem. § 13. Es können zu diesem Zweck insbesondere erlassen werden:

- landesspezifische Ergänzungen zur Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (Liste B),
- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
- Ordnungen für Landesligen,
- eine Nominierungsordnung für den Landeskader,
- eine Finanz- und Beitragsordnung,
- eine Jugendordnung,
- eine Rechtsordnung,
- eine Ehrungsordnung,
- einen Gebühren- und Kostenkatalog,
- eine Datenschutzordnung,
- eine Ordnung zur Mitgliederverwaltung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden, mit Ausnahme der Jugendordnung, vom Gesamtvorstand beschlossen oder verändert. Ordnungen des BSB sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem BSB gehören unmittelbare und mittelbare Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sowie besondere Mitglieder an.

Unmittelbare Mitglieder sind beim Amtsgericht eingetragene Schützenvereine und selbstständige schießsporttreibende Abteilungen von eingetragenen Sportgemeinschaften, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

2. Mittelbare Mitglieder des BSB sind die Mitglieder der Vereine / Abteilungen nach Ziff.1.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Persönlichkeiten, die sich um das Brandenburgische Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch das Präsidium zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung per Beschluß ernannt worden sind. Zum Ehrenpräsidenten können ausschließlich ehemalige Präsidenten des BSB ernannt werden.
4. Besondere Mitglieder sind die Schützenkreise sowie Körperschaften, die sich nicht den Schützenvereinen (den unmittelbaren Mitgliedern) zuordnen lassen, sich jedoch im Sinne des BSB betätigen.

§ 7 Erwerb der unmittelbaren und besonderen Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des BSB können alle Vereine (wie im § 2 genannt) werden, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben und ihre Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg und in ihrem Schützenkreis erklärt haben.
2. Die Aufnahme muss schriftlich über den zuständigen Schützenkreis beantragt werden. Dessen Vorstand leitet diesen Antrag mit seiner Stellungnahme an das Präsidium des BSB weiter. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Die Aufnahme als unmittelbares oder besonderes Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie die Bestätigung der Anmeldung beim zuständigen Registergericht und Finanzamt voraus. Ein Nachweis der Eintragung ist nachzureichen.
4. Über die Aufnahme als besonderes Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die unmittelbaren und besonderen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sport- und Bogenschießen zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den DSB und/oder den BSB vorbehalten sind.
2. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte sowie im Gesamtvorstand über die Schützenkreise aus. In der Delegiertenversammlung können sie entsprechend ihrer Mitgliederzahl abstimmen.

Die Stimmquote ist wie folgt festgelegt (maßgeblich ist die aktuelle Jahresbestandsmeldung):

- bis zu 50 Mitglieder 1 Delegierter
- bis zu 100 Mitglieder 2 Delegierte
- bis zu 150 Mitglieder 3 Delegierte
- bis zu 200 Mitglieder 4 Delegierte
- über 200 Mitglieder 5 Delegierte

Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei.

Jeder Delegierte eines unmittelbaren Mitglieds hat eine Stimme, die er per Vollmacht auf einen Delegierten seines Vertrauens übertragen kann. Auf einen Delegierten darf jedoch nicht mehr als eine Stimme übertragen werden.

3. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des BSB in allen mit dem Sport- und Bogenschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
4. Die unmittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom BSB durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.

5. Die besonderen Mitglieder haben das Recht:
 - ihre Belange durch den BSB vertreten zu lassen,
 - fachbezogen in Kommissionen und Ausschüssen des BSB mitzuarbeiten,
 - an Veranstaltungen des BSB sowie an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
 - sich beraten zu lassen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzungen und Ordnungen der Mitglieder und Organe müssen den Grundsätzen dieser Satzung und den Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Jahresbeiträge des BSB und die aktuelle Verbandsabgabe an die Dachverbände zu zahlen. Diese Verpflichtung ist von den unmittelbaren Mitgliedern bis 31. März des Geschäftsjahres zu erfüllen.
3. Offizielle Informationen der Verbandsorgane und der Geschäftsstelle werden in der Verbandszeitschrift veröffentlicht. Zur Gewährleistung einer regelmäßigen Information besteht für die Vereine Bezugspflicht der Zeitschrift.
Sofern die Verbandszeitschrift nicht erscheinen kann, werden Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Webauftritt des BSB online gestellt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium gegenüber spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines unmittelbaren oder besonderen Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 9 aufgeführten Pflichten verstößt.
4. Der Verlust der Gemeinnützigkeit eines unmittelbaren und besonderen Mitgliedes kann zum Ausschluss aus dem BSB führen.
5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 9 Ziff. 1 und 2 ergebenden Pflichten verstößt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. Hierzu ist ihm der Verstoß mitzuteilen. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen nachweislich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes zum Ausschluss stehen dem Mitglied die in § 17 genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.
7. Das Präsidium kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn das Mitglied die Beiträge gem. § 9 (3) nicht zahlt und die Regelungen der Beitragsordnung ausgeschöpft wurden.
8. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum BSB ergeben, verloren.

§ 11 Beitragswesen, Umlagen und Gebühren

1. Bei Aufnahme in den BSB gem. § 7.1 erhebt der Verband eine einmalige Aufnahmegebühr für seine unmittelbaren Mitglieder (Vereine). Einzelheiten dazu regelt die Beitragsordnung.
2. Der BSB erhebt von seinen unmittelbaren Mitgliedern einen Verbandsbeitrag je Vereinsmitglied, der von der Delegiertenversammlung festzulegen ist.

Der zu entrichtende Beitrag versteht sich als Verbandsbeitrag lt. Beschluss der Delegiertenversammlung zuzüglich der von Dachverbänden jeweils gesondert festgesetzten Beiträge.

3. In der Delegiertenversammlung kann es in begründeten Fällen erforderlich werden, einen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf decken zu müssen, der mit den Jahresbeiträgen nicht zu realisieren ist. In diesem Fall kann die Erhebung einer Umlage von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, gegen Mitglieder Verzugs- und Mahngebühren zu beschließen.

§ 12 Gliederung des BSB

1. Der BSB gliedert sich in Schützenkreise, denen Vereine innerhalb eines Landkreises und/oder einer kreisfreien Stadt des Landes Brandenburg angehören. Die Gliederung richtet sich nach der aktuellen Verwaltungsstruktur des Landes Brandenburg. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
2. Die Schützenkreise sind nach Maßgabe dieser Satzung eigene juristische Personen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) gem. §§ 21 ff. BGB. Sie setzen zwingend die Gemeinnützigkeit voraus.
3. Die Schützenkreise erkennen die Vorschriften des BSB und des Deutschen Schützenbundes e.V. verbindlich an. Ihre Satzungen dürfen diesen nicht widersprechen.
4. Die Schützenkreise dürfen keine rechtlichen Verpflichtungen zu Lasten des BSB eingehen.
5. Der BSB kann den Schützenkreisen für die Erfüllung der Aufgaben, die sie für ihn wahrnehmen, Mittel im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung stellen.

§ 13 Organe, Rechtsorgane und Ausschüsse

1. Organe des BSB sind:
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) das Präsidium
2. Rechtsorgane des BSB regelt § 17.
3. Ständige Ausschüsse des BSB können insbesondere sein:
 - a) der Sportausschuss,
 - b) der Jugendausschuss,
 - c) der Ehrungsausschuss,
 - d) der Finanzausschuss

Die Bestellung der Ausschussmitglieder sowie die Aufgaben der Ausschüsse regeln die entsprechenden Ordnungen.

§ 14 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BSB. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (§ 8 Ziff. 2),
 - b) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - c) dem Gesamtvorstand.
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme des Landesjugendleiters),
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,

- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschluss des Finanzplanes für das nächste Haushaltsjahr,
 - f) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und dessen Entlastung,
 - g) Wahl von bis zu drei Rechnungsprüfern, deren Amtszeit 4 Jahre beträgt,
 - h) Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, die in schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus der Satzung und den Ordnungen des BSB ergebenden Pflichten verstoßen haben,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des BSB.
3. Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt ein Monat.
Die Einladungen an die Ehrenmitglieder und den Gesamtvorstand erfolgen persönlich; für die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder erfolgen sie in einer Ausfertigung an deren Vereinsanschrift.
 4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Organen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung in der Geschäftsstelle des BSB eingereicht sein. Sie werden von dieser unverzüglich dem Gesamtvorstand vorgelegt.
Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Monate vor Beginn der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.
 5. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (BGB). Sie entscheidet über die Auflösung des BSB mit Zweidrittelmehrheit aller unmittelbaren Mitglieder.
Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten und die Delegierten haben jeweils eine Stimme. Die Stimmübertragung gemäß § 8 Ziff. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.
 6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des BSB erfordert, wenn es der Gesamtvorstand mit einem Drittel seiner möglichen Stimmen oder wenn es 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten, die ihn umgehend an das Präsidium weiterleitet.
Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, von einem Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt ein Monat.

§ 15 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Vorsitzenden der Schützenkreise
 - c) die Ehrenpräsidenten

Bei Erforderlichkeit können Verbandsjustiziar, Referenten und weitere fachkundige Mitglieder zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend hinzugezogen werden.
Ehrenpräsidenten, die nach dem 31.12.2020 ernannt wurden, haben beratende Funktion.
2. Der Gesamtvorstand soll vom Präsidenten oder, bei seiner Verhinderung, von einem seiner Vizepräsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn dies schriftlich 25 % seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen.
Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.

3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für
 - a) Erlass und Änderung der Ordnungen gem. § 4 Nr. 2
 - b) Bestellung der Referenten und des Verbandsjustizars
 - c) Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums, die in schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus § 9 und 16 ergebenden Pflichten verstoßen haben bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
4. Anträge an den Gesamtvorstand können von den Organen, den Ausschüssen und den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden und müssen 14 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet der Gesamtvorstand.
5. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichts vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister abhängig macht. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen der Satzung auf Verlangen des Finanzamtes zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit.

§ 16 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident,
 - b) der erste Vizepräsident
 - c) der Vizepräsident Tradition & Brauchtum
 - d) der Vizepräsident Finanzen
 - e) der Vizepräsident Sport
 - f) der Vizepräsident Gleichstellung
 - g) der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit
 - h) der Landesjugendleiter

Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der BSB wird vom Präsidenten bzw. dem ersten Vizepräsidenten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied vertreten. (Vier-Augen-Prinzip).

2. Die Präsidiumsmitglieder berichten in den Organen des BSB gemäß Geschäftsverteilungsplan. Sie stehen den ihnen darin zugeordneten Ausschüssen vor.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Landesjugendleiters, der vom Landesjugendtag gewählt wird, von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Präsidiums im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Wahlen entsprechend Satz 1 sind getrennt durchzuführen. Der Präsident ist geheim zu wählen. Wird bei der Wahl des Präsidenten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Für die übrigen Wahlen genügt die einfache Mehrheit.
Steht bei der jeweiligen Wahl nur ein Kandidat zur Verfügung und hat dieser nicht die Mehrheit der Stimmen erreicht, so kann die Wahl auf Antrag wiederholt werden.
4. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Delegiertenversammlung in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt: Im gleichen Jahr werden jeweils der Präsident, der Vizepräsident Tradition & Brauchtum und der Vizepräsident Sport gewählt. Zwei Jahre später werden jeweils der erste Vizepräsident, der Vizepräsident Finanzen, der Vizepräsident Gleichstellung und der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit gewählt.
Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestellt bzw. bestätigt der Gesamtvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Zur nächsten Delegiertenversammlung erfolgt eine Neuwahl bzw. eine Bestätigung für die Position für den Rest der Amtszeit.

5. Die Delegiertenversammlung sowie Sitzungen von Gesamtvorstand und Präsidium werden vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Für Sitzungen des Präsidiums gibt es eine Geschäftsordnung. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen.
6. Das Präsidium verwaltet das BSB-Vermögen gem. der Finanzordnung. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Jährlich hat eine Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer zu erfolgen.
7. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Einstellung und Kündigung des Geschäftsführers erfolgen durch das Präsidium im Rahmen des beschlossenen Haushaltes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des BSB beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organs des BSB bekleiden. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium.
8. Die Delegierten und Ersatzdelegierten des BSB für den Deutschen Schützentag des DSB sowie die Mitgliederversammlungen / den Landessporttag des LSB werden vom Präsidium des BSB bestimmt. Diese Regelung gilt analog für die Vereine und Schützenkreise innerhalb des BSB, sofern diese in ihren Satzungen keine eigenen Verfahren festgelegt haben.

(die Funktionsbezeichnungen gem. Ziff. 1 werden mit der nächsten Wahl wirksam)

§ 17 Rechtsorgane

1. Bei Streitfällen zwischen den Mitgliedern des BSB kann das Präsidium einen Schlichtungsausschuss berufen, geleitet vom Verbandsjustitiar.
2. Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig und nicht an Weisungen der Organe des BSB gebunden.
3. Die Rechtsordnung regelt das Verfahren für den Schlichtungsausschuss. Es hat dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung zu tragen.

§ 18 - § 20 - entfallen -

§ 21 Brandenburgische Schützenjugend

1. Die Jugend sowie die Jugendleiter nach Maßgabe der unmittelbaren Mitglieder und Schützenkreise im BSB bilden die Brandenburgische Schützenjugend.
2. Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des BSB aus. Sie führt und verwaltet sich selbständig.

§ 22 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen haben, wenn nicht anders in der Satzung festgelegt, offen zu erfolgen, es sei denn, dass einem Antrag auf geheime Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit in Wahlen erfolgt eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Über den Verlauf einer Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Teilnehmern innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung oder Sitzung zuzusenden bzw. nach Delegiertenversammlungen innerhalb 6 Monaten allen unmittelbaren Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Teilnehmer innerhalb von weiteren 30 Tagen schriftlich bei der Geschäftsstelle des BSB Einspruch erhoben hat. Über den Einspruch entscheiden die Teilnehmer der nächsten Versammlung oder Sitzung, für die das Protokoll bestimmt ist.

§ 23 Verbandseigentum

1. Vermögenswerte des BSB dürfen nur gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Verpachtung und Nießbrauch sowie jegliche Veränderung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist nur wirksam mit Zustimmung der Delegiertenversammlung, deren Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder bedarf.

§ 24 Geschlechtsneutrale Formulierungen

Soweit in dieser Satzung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter (d-m-w) in gleicher Weise.

Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 25 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation des BSB erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Mitglieder des Präsidiums.

Die Neufassung der Satzung wurde von der Delegiertenversammlung des Brandenburgischen Schützenbundes 2021 in Frankfurt (Oder) angenommen.

Von der Delegiertenversammlung 2022 in Wittenberge wurden zwei Änderungen in §§ 14 und 15 bestätigt.

Der Brandenburgische Schützenbund wird beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Registernummer VR 822 FF geführt.